Anlage 1

Gemeinde

Weißbach

Hohenlohekreis

Bebauungsplan

„Solarpark Häuble“

Gemarkung Crispenhofen-Halberg

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Planstand: 15.04.2024

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

1. Anlass und Planungsziele 1
1.1 Planerfordernis 1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung 1
2. Verfahren 1
3. Plangebiet 2
3.1 Lage und Abgrenzung 2
3.2 Bestandssituation 2
3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht 2
4. Übergeordnete Planungen 3
4.1 Vorgaben der Raumordnung 3
4.2 Flächennutzungsplan 4
4.3 Schutzgebiete 4
5. Plankonzept 5
5.1 Vorhabensbeschreibung 5
5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur 5
5.3 Erdmassenausgleich 5
5.4 Plandaten 6
6. Planinhalte 6
6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen 6
6.2 Örtliche Bauvorschriften 7
6.3 Nachrichtliche Übernahmen 7
7. Auswirkungen der Planung 8
7.1 Umwelt, Natur und Landschaft 8
7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote 9
7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung 9
7.4 Hochwasserschutz und Starkregen 9
7.5 Immissionen 10
7.6 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen 10
8. Angaben zur Planverwirklichung 11
8.1 Zeitplan 11
8.2 Bodenordnung 11
8.3 Kosten und Finanzierung 11

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Häuble“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Crispenhofen-Halberg vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 350 m nordöstlich von Weißbach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst ist das Flurstück 108.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,71 ha.

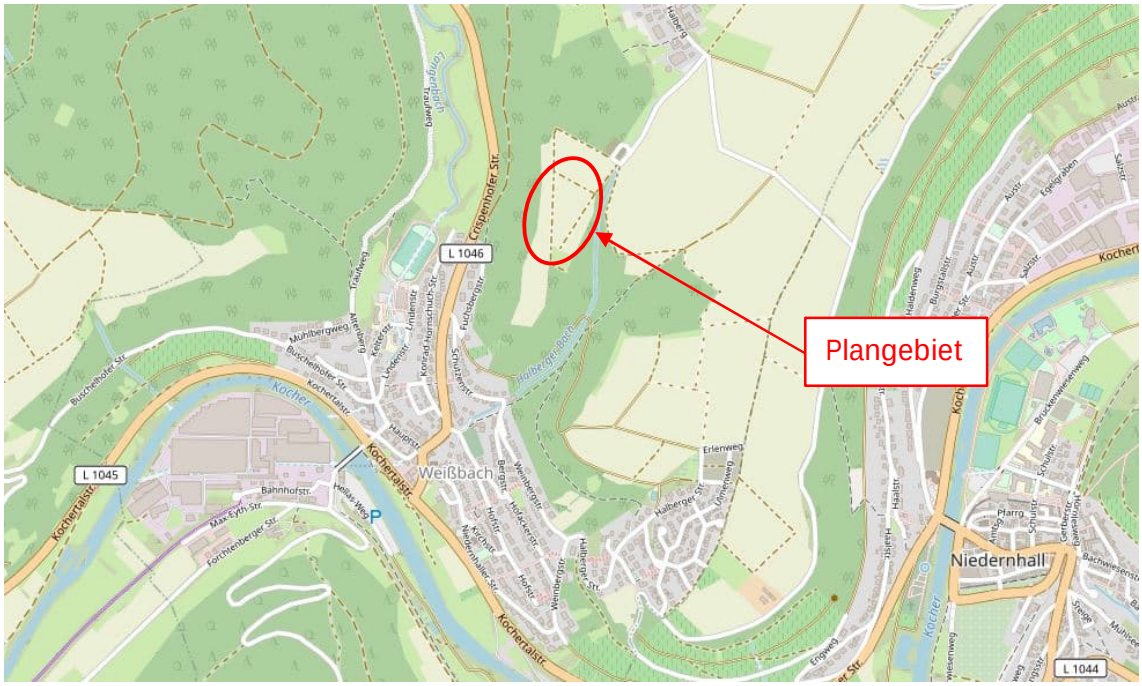

Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributers, open-streetmap.org/copyright, 17.10.2023)

3.2 Bestandssituation

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell landwirtschaftliche Ackerflächen. Das Gelände fällt Richtung Südwesten ab. Am östlichen, nördlichen und westlichen Gebietsrand grenzen Wirtschaftswege an das Plangebiet.

Östlich an das Plangebiet grenzen Waldflächen an. Im Norden befinden sich weitere Ackerflächen. Westlich und südlich wird das Plangebiet von Wiesenflächen eingerahmt.

Das Plangebiet ist über das bestehende Wirtschaftswegenetz erschlossen.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Weißbach dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Nach dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt das Gebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Regionale Grünzüge sind „von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten“ (Plansatz 3.1.1). Die wichtigsten Funktionen des Grünzugs sind Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft.

Aufgrund des geringen Flächenumfangs wird die Planung vom Regionalverband Heilbronn-Franken sowie von der höheren Raumordnungsbehörde als nicht regionalbedeutsam eingestuft und gegen die Planung keine Bedenken hinsichtlich der Lage im Regionalen Grünzug vorgetragen.

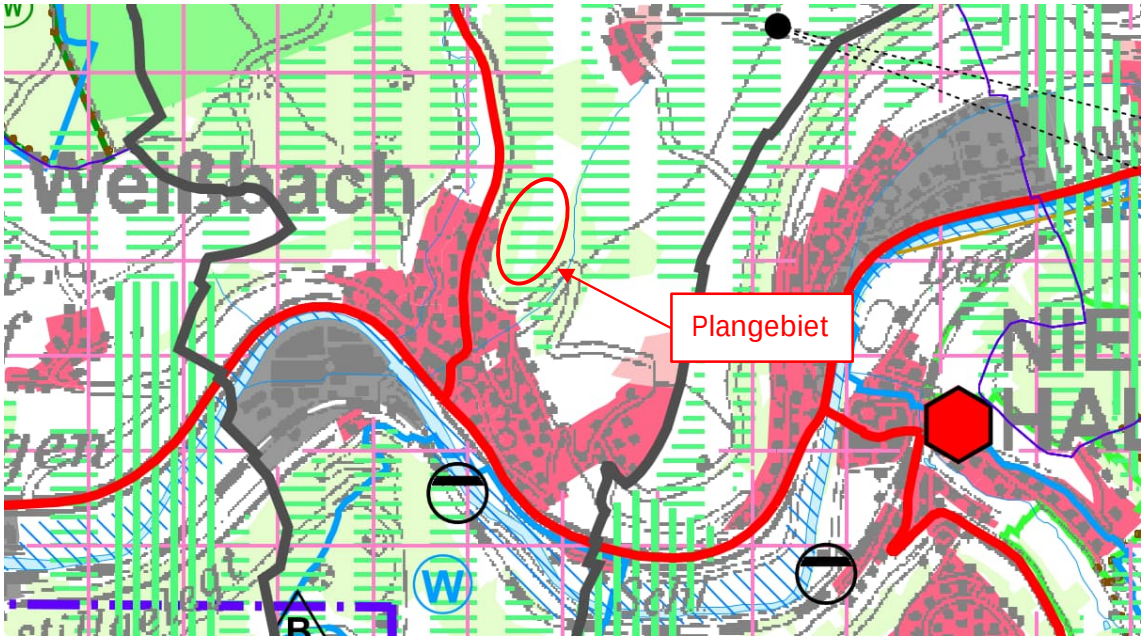

Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Mittleres Kochertal als sonstige bzw. landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Im Rahmen der 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in den Flächennutzungsplan aufgenommen, das erforderliche Verfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

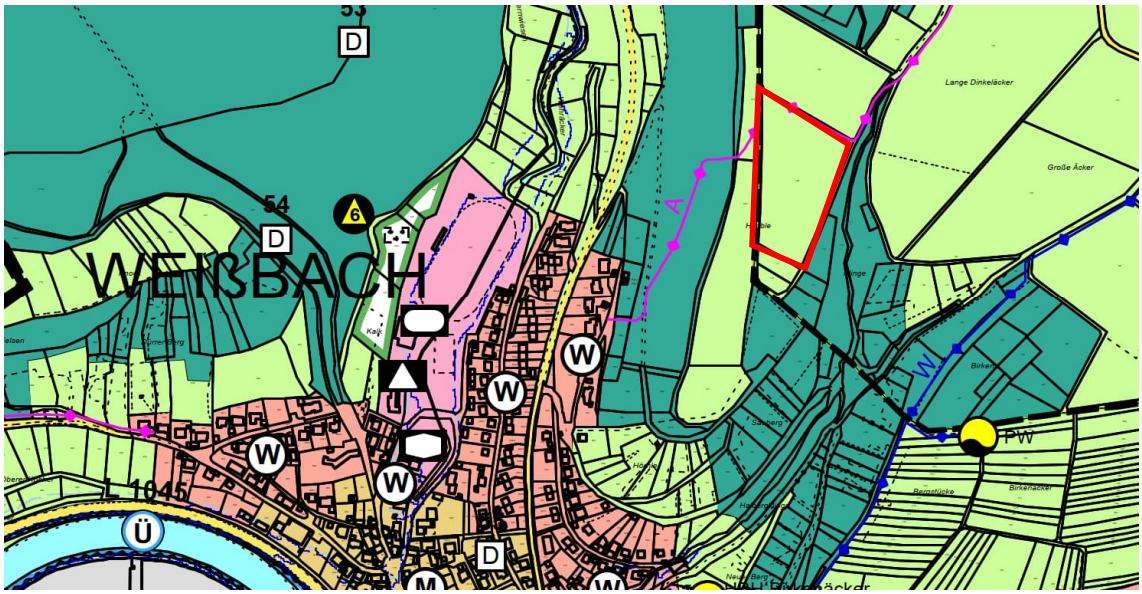

Abb. 3: Auszug aus der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

4.3 Schutzgebiete

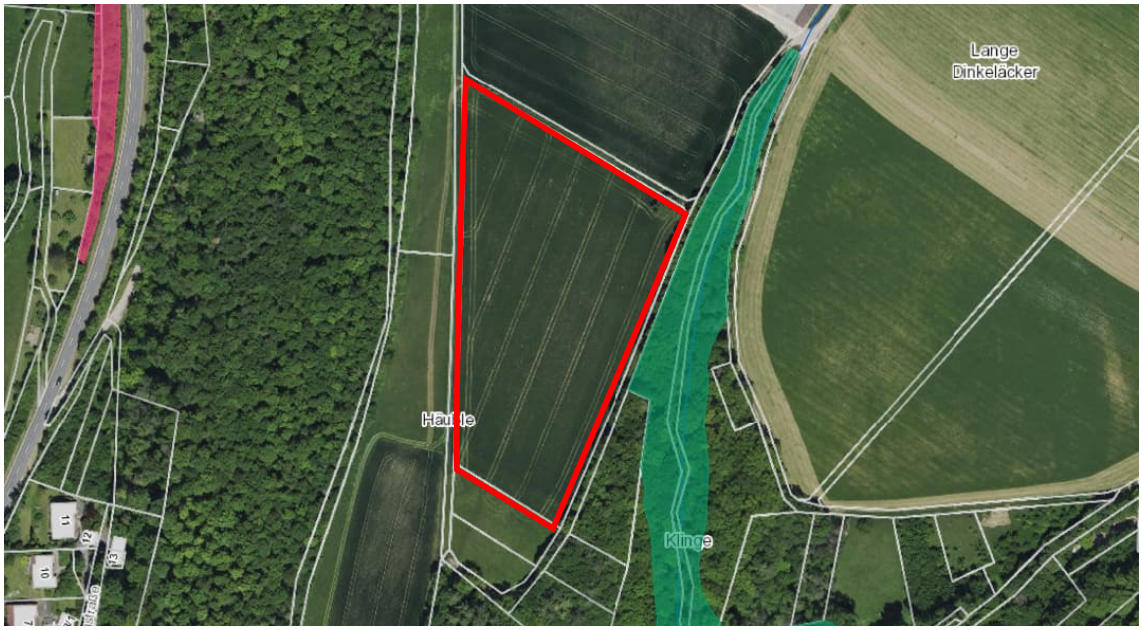

Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Stand: 19.10.2023)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Östlich außerhalb des Plangebiets befindet sich das geschützte Waldbiotop „Halberger Klinge SW Halberg“.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabenträger möchte auf dem Flurstück Nr. 108 (Gemarkung Crispenhofen-Halberg) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll zudem ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Anlagenleistung von ca. 1.900 kWp (Kilowatt peak) haben. Es ist die Errichtung von ca. 4470 Modulen in 21 Reihen vorgesehen, welche voraussichtlich mit einer Neigung von 20° Richtung Süden ausgerichtet werden. Die Module werden aufgeständert und hierzu die Fundamentpfosten in den Boden gerahmt. Aufwendige Betonfundamente sind nicht erforderlich. Somit wird der Eingriff in den Boden minimiert.

Der genaue Einspeisepunkt wird aktuell in Abstimmung mit dem Netzbetreiber noch festgelegt. Die Einspeisung erfolgt voraussichtlich über eine Trafostation ca. 500 m südwestlich des Plangebiets.

5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg Richtung Norden zum Halbergweg. Es sind keine baubedingten Veränderungen am Wegenetz erforderlich.

5.3 Erdmassenausgleich

Durch das Vorhaben entsteht kein Bodenaushub. Die Solarmodule sowie die Zaunanlage werden auf dem bestehenden Gelände installiert.

5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz			
Gesamtfläche des Plangebietes		1,71 ha	
Nettobauland		17.098 m²	100,0 %
davon:	Sondergebiet	17.098 m²	100,0 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen (Modultische) auf maximal 3,5 m begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Zur Reduzierung der tatsächlichen Versiegelung wird die durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen in Anspruch genommene Fläche auf maximal 200 m² begrenzt.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Bepflanzung der Baufläche
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Leitungsrecht

Zur Sicherung der bestehenden Telekommunikationsfreileitung der Telekom wird ein Leitungsrecht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Pflanzbindung

Zum Schutz eines erhaltenswerten Birnbaum wird dieser zum Erhalt festgesetzt.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als offene, maximal 2,5 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Errichtung einer Trafostation

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Mit der Planverwirklichung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden, die vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können.

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 69.280 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 186.280 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Überschuss von 117.000 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Arten und Biotope im Planungsgebiet ausgeglichen werden kann und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beim Schutzgut Boden beträgt 170.000 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 168.000 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich beim Schutzgut Boden somit ein Defizit von 2.000 Ökopunkten.

Da Ausgleichsmaßnahmen beim Umweltbelang Boden, z.B. Entsiegelung, aufgrund fehlender Flächen nicht möglich sind, erfolgt eine Kompensation durch den Überschuss beim Umweltbelang Arten und Biotope durch die extensive Begrünung des Vorhabens.

Nach Anrechnung des Überschusses des Umweltbelangs Pflanzen und Tiere in Höhen von 137.280 Ökopunkten verbleibt ein Gesamtüberschuss von 115.000 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Arten und Biotope sowie Boden im Planungsgebiet ausgeglichen werden kann, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zum geplanten Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Flurstück 108 im Weißbach OT Halberg wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Untersuchungsinhalte auf den vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet wurden. Dabei wurden die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützten Reptilien und Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer) erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel

An 6 Geländebegehungen wurden im Untersuchungsgebiet 11 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 13 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet und relativ wenig störungsempfindlich. Keiner der Brutplätze Arten lag innerhalb des Eingriffsbereichs. Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs 1 BNatSchG erfüllt.

Reptilien

Bei 5 Geländebegehungen wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet angetroffen, ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Schmetterlinge

An 5 Geländebegehungen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) des Nachtkerzenschwärmers (Proserpinus proserpina) gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erfüllt werden.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauer-haften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichen-der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Ein-satz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleitstet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da die Module aufgeständert sind und das Oberflächenwasser unter den Modulen abfließen

kann. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 450 m nördlich und ca. 200 m südwestlich des Plangebiets. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird.

Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage und der dazwischen liegenden Waldflächen in keiner Sichtbeziehung zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Blendwirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

7.6 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche der Gemeinde Weißbach ist vollständig als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Während des Betriebs der Anlage ist auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Extensivierung zu einer Grünfläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Es erfolgt zudem keine dauerhafte Versiegelung der Fläche. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, durch die bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche im Umfang von rund 1,7 ha sind landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet. Es geht beim Schutz der guten landwirtschaftlichen Böden nicht nur um deren Wertigkeit an sich, sondern um deren Bedeutung als zentrale Produktionsgrundlage für Landwirte, also als Mittel zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Höfe.

Die für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen weisen gem. der Flurbilanz 2022 ausschließlich Böden der Vorbehaltsflur II auf. Alternativen zur Inanspruchnahme von schlechteren Böden sind im Bereich der Gemarkung Weißbach nicht vorhanden bzw. aufgrund ihrer Lage nicht geeignet.

Durch die Neuregelung von § 2 EEG fließt das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien zusätzlich als vorrangiger Belang in die Abwägungsentscheidung ein. Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird daher in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2024 abgeschlossen werden und die Umsetzung der Maßnahme im Anschluss erfolgen.

8.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.3 Kosten und Finanzierung

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

Aufgestellt:

Weißbach, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de